

Die Kartei läßt sich für mehrere Wahlen ohne eine Neuaufstellung verwenden.

Die Wähler werden in der Kartei schneller aufgefunden als in der Wählerliste.

Eine Statistik läßt sich nach der Kartei ebenfalls schneller aufstellen, da die Karten der männlichen Wähler sich von denjenigen der weiblichen Wähler farbig unterscheiden.

Die Wahlkartei hat aber auch Schattenseiten und gewisse Mängel aufzuweisen, die sich weder beschönigen noch beheben lassen, denn unter einem anderen Gesichtswinkel betrachtet, sind es nicht selten eben diese Vorteile, die dem System schlechterdings zum Nachteil gereichen. Auf die Schattenseiten näher einzugehen, soll hier unterlassen werden, weil die praktische Handhabung der Wahlkartei gelehrt hat, daß die Vorteile die Nachteile wesentlich überwiegen.

## XXVI.

Einem Wahlberechtigten, der in eine Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen ist und nach Ablauf der Auslegungsfrist vor der Wahl seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt verlegt, ist auf Antrag ein

### **Wahlüberweisungsschein**

(§ 6 G. V. D.)

auszustellen, der ihn berechtigt, in der neuen Gemeinde noch nach Ablauf der Auslegungsfrist in die Wählerliste oder Wahlkartei aufgenommen zu werden, wenn er bis spätestens zum 3. Tage vor dem Wahltag nachweist, daß er in dieser Gemeinde seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt genommen hat. Bei Ausstellung des Wahlüberweisungsscheines ist er in der Wählerliste oder Wahlkartei der alten Gemeinde zu streichen. Der Wahlüberweisungsschein gibt die Berechtigung zur Aufnahme in die Wählerliste oder Wahlkartei nur für diejenige Gemeinde, die auf dem Scheine eingetragen ist. Der Schein ist bei Eintragung in der